

SATZUNG

- HSR -

Harmonika Spielring Rohrau e.V.

gegründet 1969



VORBEMERKUNG

Die Satzung des Harmonika-Spielrings Rohrau 1969 e.V. wurde durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26. Januar 2019 geändert.

Grund der Änderung:

Anpassung an neue Themen des Vereins. Die Satzung vom 29.01.2005 ist mit sofortiger Wirkung unwirksam.

B e s c h l u s s :

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Harmonika-Spielring Rohrau 1969 e.V. stimmt am 26.01.2019 der wie durch die 1. Vorsitzende Ute Glaser der Versammlung vorgeschlagenen Satzungsänderung durch nachstehend aufgeführtes Abstimmungsergebnis zu:

Anwesende Mitglieder	38	stimmberechtigt
Mit ja stimmten	38	Mitglieder
Mit nein stimmten	0	Mitglieder
Stimmenthaltungen	0	Mitglieder

Mit der Änderung im Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen erhält jedes Mitglied eine überarbeitete rechtsverbindliche Satzung ausgehändigt.

Der Vorstand

1. Vorsitzende

Schriftführer

Ute Glaser

Christian Eberhardt

§ 1 GRÜNDUNG, NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Harmonika-Spielring Rohrau 1969 wurde am 19.03.1969 im Gasthaus zur Linde in Rohrau gegründet. Der Verein führt den Namen "Harmonika-Spielring Rohrau 1969" mit dem Sitz in Rohrau und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Böblingen eingetragen.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Harmonika-Spielring Rohrau 1969 e.V. mit dem Sitz in Gärtringen-Rohrau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen.
3. Dieser Zweck wird verwirklicht
 - a) Pflege und Erhaltung von Musik, Chorgesang und Mundarttheater,
 - b) Veranstaltung von Konzerten,
 - c) Abhaltung von Unterrichts- und Übungsstunden,
 - d) Teilnahme an Musik- und Chorfesten von Verbänden und Vereinen.

§ 3 ZIELE DES VEREINS

1. Der Harmonika-Spielring Rohrau 1969 e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT – ERWERBUNG UND VERLUST

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind die Spieler, Theaterakteure, Sänger, Musikschüler und Ausschussmitglieder des Vereins.
2. Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Zweck bzw. das Ziel des Vereins anerkennen und fördern. Bei jugendlichen Mitgliedern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich (eigenhändige Unterschrift auf dem Aufnahmeschein).
3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist für passive Mitglieder nur zum Ablauf eines Kalenderjahres möglich. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.

Für aktive Mitglieder gelten die vereinbarten Kündigungsfristen.

4. Wer versucht, die Arbeit des Vereins und des Vorstandes zu sabotieren, bzw. gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand bzw. Gesamtausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an dem Vermögen des Vereins.

§ 5 EHRENMITGLIEDER

1. Personen, die sich um die Musik oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Gesamtausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen freien Zutritt.

§ 6 RECHTE DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand besonders einberufene Versammlungen und Sitzungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
2. Stimmrecht haben alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Verein nutzt die von ihm erhobenen personenbezogenen Daten nur im Rahme des BDSG oder einer anderen Rechtsvorschrift.

Die Erhebung, Speicherung, Änderung oder Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt nur zur Erfüllung von Vereinszwecken wie Beitragserhebung, Mitgliederverwaltung oder Erlangung von Zuschüssen der Gemeinde.

§ 7 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Übungsabende sind von den aktiven Mitgliedern regelmäßig zu besuchen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
3. Die Spieler haben den Anweisungen des Vorstandes sowie des Spielleiters bei öffentlichen Veranstaltungen sowie in der Musikprobe Folge zu leisten.
4. Mitglieder, welche ein vereinseigenes Instrument oder anderes Vereinseigentum vorübergehend im Besitz haben, sind für den Erhalt verantwortlich. Beschädigungen, welche durch Selbstverschulden entstanden sind, haben die jeweiligen Besitzer auf eigene Kosten reparieren zu lassen. Grundlage hierfür ist der jeweilig gültige Überlassungsvertrag.

§ 8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal und zwar möglichst im 1. Quartal statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gärtringen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Anträge an die General Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Durchführung schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten.
2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter

Angabe der Gründe fordert. Die Bekanntmachungsfrist kann nötigenfalls bis auf drei Tage abgekürzt werden.

3. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist, der 2. Vorsitzende. Sind beide verhindert, wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter bestimmt. Ist der Schriftführer nicht anwesend, wird dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Gesamtausschusses,
 - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - d) die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer, der Jugendleiter, des Pressewarts und der Beisitzer und die Bestätigung der von den jeweiligen Sparten gewählten Sprecher,
 - e) die Aufstellung und Änderung der Satzungen,
 - f) Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat.
 - h) die Auflösung des Vereins
 - i) den Austritt aus dem Deutschen Harmonika-Verband e. V.

5. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse bzw. der gesamte Verlauf der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer protokolliert und von Versammlungsleiter und Schriftführer unterschrieben.

§ 9 DER VORSTAND

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Schriftführer

2. Der Gesamtausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) zwei Kassenprüfer
 - c) dem Jugendleiter/in
 - d) dem stellvertr. Jugendleiter/in
 - e) dem Pressewart/-in
 - f) drei Beisitzern
 - g) dem Vertreter/in des 1. Orchesters
 - h) dem Vertreter des Männerchors
 - i) dem Vertreter der Theatergruppe
 - j) dem Vertreter des Hobbyorchesters
 - k) den Ehrenmitgliedern (nach § 5)

3. Der Vorstand bzw. Gesamtausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmzettelgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Beim 3. Wahlgang entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Neuwahl leitet und überwacht der Wahlausschuss.

Der Vorstand bzw. Gesamtausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Der Vorstand bzw. Gesamtausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne § 26 BGB sind die 4 Vorstandsmitglieder. Zur Vertretung des Vereins nach außen ist eines dieser Vorstandsmitglieder allein berechtigt.

§10 DER VORSITZENDE

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und Gesamtausschusssitzungen. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, dann wird er in allen Rechten und Pflichten von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

§11 GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
2. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorsitzende. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Ausgaben, die dem Zweck und Ziel des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
3. Der Vorsitzende oder sonstige in der Verwaltung tätige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet.
4. Über die Teilnahme an Veranstaltungen des Deutschen Harmonika-Verbandes e. V., des Bezirks oder anderen

Vereinen entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Gesamtausschuss. Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Private Abmachungen sind nicht zulässig und werden als Satzungsverstoß geahndet.

§ 12 KASSENFÜHRUNG

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer oder dessen Stellvertreter. Er ist berechtigt:
 - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
 - b) Zahlungen bis zu dem Betrag von 100,-- € im Einzelfall für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes ausbezahlt werden.
2. Der Kassierer fertigt auf Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenbericht, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.
3. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden, oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig ist.

§ 13 VERANSTALTUNGEN

Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste, Theateraufführungen, gesellige Veranstaltungen) sind die Entgelte so festzusetzen, dass sie voraussichtlich die Unkosten der Veranstaltung decken oder nur wenig überschritten werden.

Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne § 6 der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

§ 14 SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Anträge und Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils eine Woche vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 15 AUFLÖSUNG

1. Der Harmonika-Spielring löst sich auf, wenn weniger als sieben Mitglieder noch vorhanden sind. Die Auflösung kann auch von einer für den Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das verbleibende Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung Gärtringen-Rohrau mit der Bestimmung übergeben, das Vermögen unmittelbar

und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden

§ 16 SATZUNGSVERSTÖSSE

Als Satzungsverstöße werden angesehen:

- a) Abmachungen ohne Vorstand bzw. Gesamtausschuss,
- b) wildes Umherziehen und Musizieren,
- c) missbräuchliches Spielen einer Nationalhymne in der Öffentlichkeit,
- d) Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins,
- e) Rückstand von Mitgliedsbeiträgen 6 Monate nach Abschluss eines Kalender- bzw. Geschäftsjahres.

§ 17

Die Satzung des Harmonika-Spielring Rohrau 1969 e.V. wurde am 26.01.2019 von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und ist ab diesem Datum rechtsgültig.



